

# Steuerliche Behandlung der Risiko-Lebensversicherung

## Tarife

**Risiko-Lebensversicherung (Tarif CRB)**

**Risiko-Lebensversicherung – Comfort-Schutz (Tarif CRCB)**

**Risiko-Lebensversicherung mit fallender Versicherungssumme (Tarif CR-FB)**

## Einkommensteuer

### Beiträge

Die Beiträge zu Risiko-Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, können bei der Veranlagung des Versicherungsnehmers zur Einkommensteuer je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 2.800,- EUR im Rahmen der „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Höchstbetrag beträgt 1.900,- EUR bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge.

Ein Abzug der Beitragszahlungen als Vorsorgeaufwendungen ist nur möglich, falls die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abziehbaren Beiträge zur Basiskrankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung den jeweils maßgeblichen Höchstbetrag von 2.800,- EUR bzw. 1.900,- EUR nicht übersteigen.

### Leistungen

Einmalige Kapitalzahlungen aus der Risiko-Lebensversicherung – sofern vereinbart – sind grundsätzlich einkommensteuerfrei. Hierzu zählen:

- die Zahlung der Versicherungsleistung im Todesfall
- die Zahlung der vorgezogenen Todesfall-Leistung bei schwerer Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal zwölf Monaten
- die Zahlung der Zusatzleistung bei Pflegebedürftigkeit (Risiko-Lebensversicherung – Comfort-Schutz)
- die Zahlung der Sofortleistung im Rahmen des Kinder-Zusatz-Schutzes (Risiko-Lebensversicherung – Comfort-Schutz)

## Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig, falls auch die Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

## Versicherungsteuer

Die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Versicherung, die Leistungen im Fall des Todes vorsieht, ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a des Versicherungsteuergesetzes in Deutschland von der Besteuerung ausgenommen.

Dies gilt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b des Versicherungsteuergesetzes auch für eine Versicherung, die Leistungen im Fall der Krankheit oder der Pflegebedürftigkeit vorsieht, sofern die Versicherungsleistung der Versorgung der Risikoperson oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dient.

## Hinweise

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht und gehen von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland aus, der die Versicherung für private Zwecke abgeschlossen hat.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen.

Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.